



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Anlage**

**Stellungnahme  
der Bundessteuerberaterkammer  
zu dem Entwurf der Bundesregierung eines  
Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes  
sowie weiterer Vorschriften  
(OZG-Änderungsgesetz – OZG-ÄndG)  
BT-Drs. 20/8093**

**Abt. Digitalisierung und  
IT-Projekte**

Telefon: 030 24 00 87-81  
Telefax: 030 24 00 87-99  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

6. Oktober 2023

## **I. Identitätsföderation zwischen der Steuerberaterplattform und dem Organisationskonto**

In einer zunehmend digitalisierten Welt liegt es im Interesse des Steuerberaters, dass seine besondere Stellung als Organ der Steuerrechtspflege auch bei der Nutzung von Online-Diensten oder beim Versenden von Nachrichten rechtssicher und für alle Partner erkennbar und nachvollziehbar nachgewiesen werden kann. Dies wird durch die Verknüpfung der persönlichen, digitalen Identität (eID) mit dem Berufsträgerattribut aus dem Berufsregister erreicht. Diese Identität ist gleichzeitig Basis für das beSt als auch für die Nutzung von OZG-Diensten und damit der Interaktion im digitalen Umfeld.

Das Organisationskonto bestätigt zwar die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen, jedoch gerade nicht das Attribut der Berufsträgereigenschaft oder das Bestehen eines Mandats- oder Vertretungsverhältnisses, da bei der Verwendung eines solchen Kontos durch den Berufsträger seine herausgehobene Vertrauensstellung nicht dokumentiert bzw. nachgewiesen werden kann. Aus diesem Grund ist bei einem Berufsträger die reine Identifizierung der Person nicht ausreichend; es bedarf auch einer sicheren Bestätigung der Eigenschaft als Steuerberater.

Das OZG-ÄndG sieht in dem neuen § 9a Abs. 2 OZG-ÄndG leider keine direkte Identifizierung über die Steuerberaterplattform nach § 4 StBPPV vor. Diese soll lediglich im Bürger- und Organisationskonto möglich sein.

**Aus diesem Grund bedarf es aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer zwingend der Schaffung einer Identitätsföderation zwischen der Steuerberaterplattform und dem Organisationskonto.**

Dazu muss dringend geklärt werden, wie sich die Steuerberaterplattform in diesem System positioniert. Der Steuerberater ist, ähnlich wie beispielsweise Rechtsanwälte, Architekten, Insolvenzverwalter u. a., in Mandatsangelegenheiten tätig. Daher ist es unbedingt notwendig im OZG-ÄndG Intermediäre, die außerhalb einer Organisation stehen, zu berücksichtigen. Da der Entwurf jedoch die Konstellation der Intermediäre außer Acht lässt, werden konsequenterweise auch die Folgeprobleme, wie der Vollmachtnachweis, Berufsträgernachweis, Vertretungsnachweis etc., nicht berücksichtigt.

Dennoch müssen Steuerberater für ihre Mandanten tätig werden können. Wird als Intermediär, im fremden Namen für den Mandanten gehandelt, müsste mittels einer Schnittstelle eine Verzahnung zu dem Register hergestellt werden, welches die entsprechende Legitimation ableitet. Bei den Steuerberatern wäre das eine Schnittstelle zu der Steuerberaterplattform und damit zum Berufsregister der Steuerberater. Auf diese Weise gelingt es beispielsweise Vollmachten über die Steuerberaterplattform nachzuweisen.

Die Steuerberater stellen hier lediglich einen Teil eines weitreichenden Anwendungsfeldes dar, insbesondere sind hiervon auch gesetzliche Vertretungsfälle im Privatrecht betroffen (Betreuung etc.).

Darüber hinaus ist es von zentraler Bedeutung, bei den Teilnehmern im digitalen Ökosystem die Bereitschaft zu erzeugen, die Steuerberaterplattform auch nutzen zu wollen. Dazu ist eine Regelung im OZG-ÄndG, welche diese Identitätsföderation vorsieht, unverzichtbar.

Nur mit der Aufgeschlossenheit der Teilnehmer, Plattformen wie diese nutzen zu wollen, können solche Systeme im Sinne notwendiger Erleichterung für Verwaltung und Steuerpflichtigen über den Status eines E-Mail-Systems mit Signaturmöglichkeit hinauswachsen. Genau diese Synergien sollte das OZG-ÄndG unterstützen, anstatt sie zu unterbinden.

Die Bundessteuerberaterkammer erachtet daher sowohl eine Identitätsföderation zwischen der Steuerberaterplattform und dem Organisationskonto als auch die Schaffung eines Rechtskonzeptes für Intermediäre, die außerhalb von Organisationen stehen, für dringend erforderlich.

## **II. Einheitliche Übermittlung der verschiedenen elektronischen Postfächer**

Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf die Rolle der Postfachfunktion der Nutzerkonten stärkt und insbesondere eine bidirektionale Kommunikation vorsieht.

Bedauerlicherweise geht der Entwurf aber nicht auf das Verhältnis der Postfächer in Bund-ID und Organisationskonto einerseits und der für den elektronischen Rechtsverkehr bestimmten Postfächer andererseits ein, die einen sicheren Übermittlungsweg darstellen.

So soll die Übermittlung aus einem Organisationspostfach an eine Behörde schriftformersetzend wirken; während der Versand aus einem beA oder beSt an ein beBPo nicht schriftformersetzend ist (§ 3a VwVfG). Gegenüber den Gerichten wirkt der Versand aus diesen Postfächern schriftformersetzend (§ 130a der Zivilprozessordnung (ZPO), § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), § 65a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 52a der Finanzgerichtsordnung (FGO)).

Hier sollte dringend eine Regelung für eine einheitliche Übermittlung der verschiedenen Postfächer angestrebt werden, da einheitliche Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz unabhängig davon, in welcher Verfahrensordnung man sich bewegt, die Umstellung der Verfahrensbeteiligten hin zu einer digitalen Arbeitsweise erleichtern und dadurch die Akzeptanz der Digitalisierung fördern.

Die Bundessteuerberaterkammer befürwortet daher, dass die schriftformwahrende Übermittlung von elektronischen Dokumenten über einen sicheren Übermittlungsweg gemäß dem aktuellen Gesetzesentwurf zum 5. VwVfÄndG möglich sein soll.

## **III. Schaffung eines Anreizsystems**

Für eine effiziente Zielumsetzung bedarf es einer klar strukturierten und verbindlichen Herangehensweise mit fühlbaren Konsequenzen sowie einem Anreizsystem, um sowohl Motivation als auch Leistungen zu optimieren. Ein erster Schritt in diese Richtung stellt die Einführung eines Rechtsanspruchs auf eine digitale Abwicklung von Verwaltungsleistungen dar.

#### **IV. Schaffung übergreifender Digitalisierungsstandards unter dem Aspekt der Nutzerfreundlichkeit**

Die Schaffung neuer, übergreifender digitaler Standards muss stets unter dem Aspekt der Effizienz und Nutzerfreundlichkeit erfolgen. In diesem Kontext ist zu begrüßen, dass in der Weiterentwicklung des OZG an die arbeitsteilige Zusammenarbeit von Bund und Ländern – mit Blick auf eine einfache, moderne und digitale Verfahrensabwicklung – angeknüpft werden soll. Zudem wird die Evaluierungsklausel sowie das Dashboard digitale Verwaltung als äußerst zielführend erachtet. Letzteres zeigt monatlich den Fortschritt der OZG-Umsetzung an und soll laut Gesetzesbegründung zu einer begleitenden Evaluierung ausgebaut und verstetigt werden. Wichtig dabei ist die schriftliche Aufzeichnung und das systematische Sammeln, Bewerten und Verdichten von Erfahrungen, Entwicklungen, Hinweisen, Fehlern und Risiken, insbesondere hinsichtlich der Nutzerfreundlichkeit. Um die Stellung der Nutzerfreundlichkeit nochmals hervorzuheben, erachtet es die Bundessteuerberaterkammer als sinnvoll, § 12 OZG-ÄndG mit § 7 OZG-ÄndG zu verknüpfen.